

# **Öffentliche Ausschreibung**

## **der Machbarkeitsstudie (MBS)**

### **„Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall“**

#### **- Bewerbungsbedingungen (BB) -**

**Ende der Angebotsfrist: 17. Dezember 2018, 12:00 Uhr**

## **1. Auftraggeber**

Auftraggeber ist die

Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR GmbH),  
Glockengasse 37-39,  
50667 Köln.

Sie ist eine 100%-ige Tochter des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) und als solche für die Organisation und Durchführung der Aufgaben des ZV NVR zuständig.

Der ZV NVR ist neben der Anstalt des öffentlichen Rechts Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR AöR) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (ZV NWL) einer von drei Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen und bündelt die Zuständigkeiten des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und die Investitionsförderung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den SPNV im Rheinland. Er wurde von den beiden Zweckverbänden Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) gegründet.

Wesentliches Ziel des ZV NVR ist es, ein leistungsfähiges und kundenorientiertes SPNV-Angebot bereitzustellen und die Infrastruktur des ÖPNV und des SPNV durch die Vergabe von Fördermitteln bedarfsgerecht zu verbessern.

## **2. Gegenstand der Vergabe**

Die Eifelstrecke (Strecke 2631) ist eine zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall durchgehend zweigleisige nichtelektrifizierte Hauptbahn, die südlich von Kall größtenteils eingleisig mit zweigleisigen Abschnitten über die Landesgrenze NRW/RLP hinaus bis nach Ehrang verläuft. In Hürth-Kalscheuren schließt sie an die elektrifizierte Linke Rheinstrecke und in Ehrang an die elektrifizierte Moselstrecke an, über die die Züge des SPNV die Knoten Köln und Trier erreichen. Der zu untersuchende Streckenbereich bezieht sich primär auf den Abschnitt zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall. Details ergeben sich aus den Vertragsunterlagen.

Die Machbarkeitsstudie soll aufzeigen, welche wirtschaftlich sinnvollen Infrastrukturmaßnahmen notwendig sind, um die Vorgaben des Zielnetz 2030 + des ZV NVR zu erreichen. Die Studie soll aufgrund Ihrer Dringlichkeit (Finanzierung von Teilen des Vorhabens aus dem BVWP) bis 30.04.2019 abgeschlossen werden.

Die Machbarkeitsstudie ist in Module unterteilt, welche in der Leistungsbeschreibung näher definiert sind. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Übersteigerung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vorerst nur einzelne Module zu beauftragen.

## **3. Art der Vergabe**

Das Vergabeverfahren wird als öffentliche Ausschreibung nach Maßgabe der VOL/A durchgeführt.

#### **4. Nebenangebote**

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

#### **5. Inhalt, Form und Frist der Angebote**

Der Bieter unterbreitet sein Angebot in Form des Angebotsschreibens gemäß **Anlage 1** sowie dem Preisblatt **Anlage 2**. Die Preise der Module sind im Preisblatt jeweils einzeln aufzuführen. Die Angaben der Kosten müssen in Euro und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgen.

Aus den Modulen A-B ist ein Gesamtpreis zu errechnen, der den maßgeblichen Wertungspreis darstellt und in das Angebotsblatt, Anlage 1, einzutragen ist.

Des Weiteren ist ein Stundensatz für weitere vom Auftraggeber gewünschte Leistungen sowie ein Tagessatz für Präsentationstermine in das Preisblatt, Anlage 2, einzutragen. Der Stundensatz sowie der genannte Tagessatz fließen ebenfalls in die Angebotswertung mit ein, siehe Ziffer 11.

Dem Angebot sind die weiteren einzureichenden Unterlagen gemäß Ziffer 12 beizufügen. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

Grundlage für die Erstellung des Angebots sind ausschließlich die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist aktuellen Vergabeunterlagen. Angebote, die sich nicht auf die Vergabeunterlagen in der letzten zur Verfügung gestellten Fassung beziehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Das Angebot ist in Schriftform (d. h. mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Angebotsschreiben) bis zum

**17.12.2018 12:00 Uhr,**

bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle einzureichen. Dem Original-Angebot sind 4 Kopien in Papierform und eine Kopie in digitaler Form (USB-Stick, CD etc.) beizufügen. Das Angebot muss alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden nicht berücksichtigt.

**Ein Angebot, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters enthält oder darauf verweist, wird von der Wertung ausgeschlossen.**

Das Angebot sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen desselben sind mit dem deutlichen Vermerk

**„Angebot zur Ausschreibung der Machbarkeitsstudie ‚Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall‘**

**- Bitte nicht öffnen -“**

in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

## **6. Ablauf der Bindefrist**

Der Bieter hält sich bis zum 15.02.2019 an sein Angebot gebunden.

## **7. Vorzulegende Unterlagen**

7.1 Mit dem Angebot sind folgende Eignungsnachweise vorzulegen:

a) Zum Nachweis der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit legt der Bieter

- eine Liste von mindestens drei aussagekräftigen Referenzen zu in den letzten drei Jahren erbrachten Machbarkeitsstudien und eisenbahnbetriebstechnischen Untersuchungen im SPNV in bundesdeutschen Metropolen bzw. Eisenbahnknoten mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie des öffentlichen oder privaten Auftraggebers inklusive Kontaktperson,
- eine Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens hinsichtlich des in den Vertragsunterlagen geforderten Verkehrsmodells,

vor.

b) Der Bieter legt eine Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß **Anlage 3** vor.

Der Auftraggeber prüft die Eignung auf Grundlage der eingereichten Nachweise und Erklärungen. Der NVR GmbH steht es frei, auch nach Einreichung des Angebots Auskünfte einzuholen und im Anschluss daran über die Eignung zu entscheiden. Die NVR GmbH behält sich das Recht vor, in dieser Frage weitere Erkundigungen, auch bei Dritten, einzuholen.

7.2 Mit dem Angebot sind folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- die Angabe eines festen Ansprechpartners (zuständige/r Projektleiter/-leiterin), mit dem der Auftraggeber während der Angebots- und Wertungsphase sowie im Falle der Auftragserteilung in allen Angelegenheiten, die sein Angebot bzw. den Auftrag betreffen, zu den üblichen Bürozeiten Kontakt aufnehmen kann, gemäß **Anlage 4**.

7.3 Die NVR GmbH behält sich vor, fehlende oder unvollständige Unterlagen nachzufordern. Sie wird in diesem Fall kurzfristig und unter Fristsetzung zur Nachreichung bzw. Vervollständigung

Bewerbungsbedingungen

auffordern. Ein Anspruch des Bieters hierauf besteht nicht. Wird eine gesetzte Frist nicht eingehalten, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

## 8. Ablauf des Verfahren

Die gesamte Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so haben die Bieter den Auftraggeber unverzüglich per E-Mail darauf hinzuweisen.

Fragen bzw. Anmerkungen der Bieter zu den Vergabeunterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zu richten:

E-Mail: [mbselektifizierungseifelstrecke@nvr.de](mailto:mbselektifizierungseifelstrecke@nvr.de)

Betreff: „Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall“

Die NVR GmbH behält sich vor, Bieterfragen, die nach dem 06.12.2018 eingehen, nicht mehr zu beantworten.

Mündliche Auskünfte bzw. mündliche Antworten auf sachdienliche Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen werden nicht erteilt. Ergeben sich aus sachdienlichen Fragen der Bieter Änderungen an den oder Erläuterungen zu den Vergabeunterlagen, werden diese als Bieterinformation an alle Bieter übermittelt.

Sofern erforderlich, wird eine Liste der Bieterfragen und Antworten auf unserer Homepage unter <https://www.nvr.de/aktuelles-presse/ausschreibungsverfahren/> eingestellt und aktualisiert. Gleiches gilt für den Fall, dass Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden. Nicht registrierte Bieter sind selbst dafür verantwortlich, sich über Auslegungshinweise bzw. Änderungen an den Vergabeunterlagen zu informieren. Bieter, die sich freiwillig für dieses Ausschreibungsverfahren registrieren lassen, erhalten alle nachträglichen Informationen automatisch an die registrierte E-Mail-Adresse zugesandt. Zur Registrierung senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall, Freiwillige Registrierung“ und der Angabe Ihrer Firma und des zuständigen Ansprechpartners an die o.g. E-Mail-Adresse. Die von Ihnen im Rahmen der freiwilligen Registrierung übermittelten Daten werden von uns gespeichert und ausschließlich für die Kommunikation in diesem Vergabeverfahren genutzt. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen, **Anlage 5**.

Nachfolgend sind die einzuhaltenden Fristen zusammengefasst dargestellt:

06.12.2018	Frist zur Einreichung von Bieterfragen
17.12.2018, 12:00 Uhr	Frist zur Abgabe des Angebotes

Bewerbungsbedingungen

21.12.2018 / 51. KW	Auftragserteilung (geplant)
15.02.2019	Bindefrist
30.04.2019	Fertigstellung der Machbarkeitsstudie

## 9. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Bildung der Bietergemeinschaft abzugeben, in der

- alle Mitglieder mit vollständigen Adressangaben aufgeführt sind,
- der für den Abschluss des Vertrages sowie für die Beantwortung von eventuellen Rückfragen zu den Angeboten bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, der die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Für die Erklärung über die Bildung der Bietergemeinschaft ist die **Anlage 6** zu verwenden.

Darüber hinaus ist im Angebot darzulegen, welche der ausgeschriebenen Leistung/en das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft ausführt.

Ein Bestandswechsel, d. h. die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften oder die Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe, ist unzulässig.

Die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

## 10. Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von andere Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so hat er die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten in seinem Angebot zu benennen.

Kann das für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehene Unternehmen, auf welches sich nicht zum Nachweis der Eignung berufen wird, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht namentlich benannt werden, muss die Benennung spätestens vor Zuschlagserteilung erfolgen. Die Eignung des/der Unternehmen(s) ist zu belegen.

Ist der Einsatz eine Unterauftragnehmers beabsichtigt, ist anzugeben, für welchen Teil der Leistung dieser eingesetzt werden soll. Für die Erklärung zu Unteraufträgen / Eignungsleihe ist die **Anlage 7** zu verwenden.

Im Falle der Eignungsleihe hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten des/der anderen Unternehmen(s) zur Verfügung stehen und das/die Unternehmen geeignet

Bewerbungsbedingungen

ist/sind. Er hat eine entsprechende Verpflichtungserklärung mit Angebotsabgabe vorzulegen, **Anlage 8**.

Für Verschulden seiner Unterauftragnehmer haftet der Bieter wie für eigenes Verschulden.

## 11. Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird nach § 18 Abs. 1 VOL/A auf das **preislich** günstigste Angebot erteilt.

Der Gesamtpreis wird mit 90 Prozent, der Stundensatz für weitere vom Auftraggeber gewünschte Leistungen mit 5 Prozent und der Tagessatz für weitere Präsentationstermine ebenfalls mit 5 % bewertet.

a) Die Bewertung der angebotenen Preise (brutto) erfolgt nach folgenden Regeln:

- Der jeweils niedrigste Preis erhält 4 Punkte.
- Ein Preis, der doppelt so hoch oder mehr als doppelt so hoch ist wie der niedrigste angebotene Preis, wird mit null Punkten bewertet.
- Alle anderen Preise erhalten Punkte entsprechend dem Abstand der jeweils angebotenen Preise nach folgender Formel:

$$\text{Punkte} = 4 * \left( \frac{2 * \text{niedrigster Preis} - \text{zu bewertender Preis}}{\text{niedrigster Preis}} \right).$$

**Erreichen zwei oder mehr Bieter exakt dieselbe Punktzahl, entscheidet das Los.**

## 12. Einzureichende Unterlagen

Das Angebot einschließlich aller vorgeschriebenen und dazugehörigen Anlagen, Nachweise und Erklärungen besteht aus folgenden Dokumenten:

Angebotsschreiben gemäß <b>Anlage 1</b>	Formular ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben (bei einer Bietergemeinschaft von <u>jedem einzelnen Bieter</u> )
Preisblatt gemäß <b>Anlage 2</b>	Formular ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben (bei einer Bietergemeinschaft vom bevollmächtigten Bieter)

Bewerbungsbedingungen

Liste von fünf aussagekräftigen Referenzen zu in den letzten drei Jahren erbrachten Machbarkeitsstudien und betriebstechnischen Untersuchungen im SPNV mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie des öffentlichen oder privaten Auftraggebers inklusive Kontaktperson	
Beschreibung der technischen Ausrüstung hinsichtlich des in den Vertragsunterlagen geforderten Verkehrsmodells,	
Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß <b>Anlage 3</b>	Formular ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben (bei einer Bietergemeinschaft von <u>jedem einzelnen Bieter</u> )
Angabe eines Ansprechpartners gemäß <b>Anlage 4</b>	Formular ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben
ggf. Erklärung über die Bildung einer Bietergemeinschaft gemäß <b>Anlage 6</b>	Formular ausgefüllt und von <u>jedem einzelnen Bieter</u> eigenhändig unterschrieben
ggf. Erklärung des Bieters zu Unteraufträgen / Eignungsleihe gemäß <b>Anlage 7</b>	Formular ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben (bei einer Bietergemeinschaft vom bevollmächtigten Bieter)
ggf. Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers gemäß <b>Anlage 8</b>	Formular ausgefüllt und eigenhändig <u>vom Unterauftragnehmer</u> unterschrieben



Ort Datum

Anschrift

**Nahverkehr Rheinland GmbH  
Glockengasse 37-39  
50667 Köln**

Ansprechpartner

Telefon

Email-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

## ANGEBOT

### Machbarkeitsstudie „Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke zwischen-Hürth-Kalscheuren und Kall“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu folgendem Gesamtpreis angeboten:

**Summe Angebot netto** \_\_\_\_\_ **(Euro)**

**Summe Angebot Brutto (inkl. USt.)** \_\_\_\_\_ **(Euro)**

Wir halten uns bis zum Ablauf der Bindefrist entsprechend der Bewerbungsbedingungen an dieses Angebot gebunden.

Dem Angebot liegen die übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden dürfen und bei Auftragserteilung auf unser Angebot den nicht berücksichtigten Bietern der Name unseres Unternehmens und die Merkmale und Vorteile unseres Angebotes mitgeteilt werden.

Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) - \*)/ggf. zusätzlich Firmenstempel

**\*) Wird das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.**

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft

## Preisblatt

### Angebotspreis 1<sup>1</sup>

Position	Fixpreis in EUR, netto
Modul „A“	
Modul „B“	
Gesamtpreis (wertungsrelevant)	

### Angebotspreis 2

Position	in EUR, netto
Stundensatz für weitere Leistungen	

### Angebotspreis 3<sup>2</sup>

Position	in EUR, netto
Tagessatz für weitere Präsentationstermine	

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

<sup>1</sup> Gesamtkosten inkl. sämtlicher Arbeits-, Sach- und Nebenkosten

<sup>2</sup> Kostensätze für die Wahrnehmung eines Termins, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen seitens des Dienstleisters, inklusive Vor- und Nachbereitung sowie sämtlicher Kosten/Spesen für die An- und Abreise

## Eigenerklärung

### 1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten<sup>1</sup> meinem/ unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/ unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach<sup>2</sup>:
  1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
  3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/ unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/ unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/ wir mich/ uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

---

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
  - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens<sup>3</sup> infrage gestellt wird.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten<sup>4</sup> oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister<sup>5</sup> führen könnten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu 3. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

**Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot gilt diese als vom Bewerber bzw. Bieter unterschrieben. Auf das Formular 312\_322 EU wird hingewiesen. Bei der Abgabe in Schriftform ist die Eigenerklärung hingegen zu unterschreiben.**

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Unterauftragnehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.**

\_\_\_\_\_  
**(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname)**

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur

3 siehe Fußnote Seite 1

Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

4 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

5 Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s .a. <sup>4)</sup>)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

## Ansprechpartner des Bieters

Folgende/r Projektleiter/-leiterin steht dem Auftraggeber während der Angebots- und Wertungsphase sowie im Falle der Auftragserteilung in allen Angelegenheiten, die sein Angebot bzw. den Auftrag betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung:

<b>Projektleiter/-leiterin</b>	
Name:	
Telefon:	
E-Mail:	

Der/die zuständige Projektleiter/-leiterin wird im Falle seiner/ihrer Abwesenheit vertreten durch:

<b>Projektmitarbeiter/-mitarbeiterin 1</b>	
Name:	
Telefon:	
E-Mail:	

<b>Projektmitarbeiter/-mitarbeiterin 2</b>	
Name:	
Telefon:	
E-Mail:	

---

Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten  
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung  
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:</p>	<p>Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln 0221-208080 <a href="mailto:info@nvr.de">info@nvr.de</a></p>
<p>Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:</p>	<p>Nahverkehr Rheinland GmbH Datenschutzbeauftragter Glockengasse 37-39 50667 Köln 0221-208080 <a href="mailto:datenschutz@nvr.de">datenschutz@nvr.de</a></p>
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 55 Landeshaushaltsordnung NRW.</p> <p>Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landeshaushaltsordnung NRW).</p>
<p>Empfänger von personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weiter gegeben werden, wenn Sie dem zustimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz meldet die Vergabestelle der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei</p>

	<p>Aufträgen ab einer Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der v. g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen. Unterhalb von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung an.</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p> <p>Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.</p>
<p>Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Diese Rechte ergeben sich Artikel 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW</p> <p><b>Recht auf Auskunft</b> Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p> <p><b>Recht auf Berichtigung:</b> Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.</p> <p><b>Recht auf Löschung</b> Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).</p> <p><b>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</b> Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).</p> <p><b>Recht auf Widerspruch</b> Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine</p>



	<p>Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).</p>
<p>Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Etwaige Beschwerden sind an v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.</p>

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 55 Landeshaushaltsordnung NRW, §§ 3, 6 Unterschwellenvergabeordnung).

### Bietergemeinschaftserklärung

Bietergemeinschaft
--------------------

**Vergabeverfahren**

---



---

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bietergemeinschaft, haben sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen, um ein gemeinsames Angebot zur vorliegenden Ausschreibung einzureichen. Die Mitglieder erklären, dass sie im Auftragsfall gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften werden.

Bevollmächtigter Vertreter, der die aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt sowie berechtigt ist, ein gemeinsames Angebot abzugeben, ist das unten bezeichnete federführende Mitglied.

Mitglied (Firmenbezeichnung)	Leistungsteil	Name des Vertretungsberechtigten	Unterschrift <sup>1</sup> und Firmenstempel
<b>Federführend:</b>			

<sup>1</sup> Von jedem Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

### Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe

Bewerber/Bieter	Vergabe-Nr.
-----------------	-------------

**Vergabeverfahren**

---



---

Ich/wir beabsichtige(n), Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer (§ 26 UVgO) zu vergeben:

Unterauftragnehmer (Firmenname, Sitz)	Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches

(ggf. gesonderte Anlage beifügen)

Ich/Wir beabsichtige(n), zum Nachweis meiner/unserer Eignung im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO).

Angabe des Unternehmens (Firmenname, Sitz)	Angabe der vom anderen Unternehmen erfüllten Eignungsanforderungen

(ggf. gesonderte Anlage beifügen)

Eine entsprechend unterschriebene Verpflichtungserklärung des/der Unternehmen(s) (Anlage 8) ist dieser Erklärung beigelegt. Im Rahmen der Unterauftragsvergabe ist die Verpflichtungserklärung nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung einzureichen.

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Eigenerklärung „Ausschlussgründe“ (Anlage 3) von jedem Unterauftragnehmer bzw. Eignungsleiher zu fordern und spätestens vor Vertragsschluss unterschrieben vorzulegen.**

---

**(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname)**

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bewerbers/Bieters bzw. der Bietergemeinschaft

## Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

**Verpflichtungserklärung**

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter, die in **Anlage 7** genannten Auftragsteile zu erbringen.

**Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe**

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für die **Anlage 7** genannten Eignungsanforderungen zur Verfügung zu stehen. Die diesbezüglichen Nachweise sowie die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (**Anlage 3**) sind dieser Erklärung beigelegt.

Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

**Vergabe einer Machbarkeitsstudie (MBS)  
„Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke  
zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall “  
im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung**

-Vertragsunterlagen-

## I. Leistungsbeschreibung

### **1. Umfang der Machbarkeitsstudie „Elektrifizierung und Ausbau der Eifelstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall“**

An die Bearbeitung der Machbarkeitsstudie wird vom Auftraggeber folgender Umfang geknüpft:

Zu untersuchen sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie die betrieblichen, verkehrlichen und technischen Machbarkeiten einer Elektrifizierung der Eifelstrecke. Objekt der Untersuchung ist der Streckenabschnitt zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall (jeweils einschließlich).

Zielsetzung ist dabei die Umstellung der Regionalbahn (heute: RB 24) auf einen S-Bahn-Betrieb (20 Minuten-Takt) bis Kall. Vorausgesetzt dabei wird die S-Bahn-Westspange im Stadtgebiet Köln, die nicht Gegenstand dieser Machbarkeitsstudie ist. Darüber hinaus sind die geplante Durchbindung einer stündlichen Regionalexpress-Linie von Lüdenscheid über Köln Hbf nach Trier (anstelle der heutigen Linie RE 22) sowie ggf. einzelne Sprinterfahrten der heutigen RE 12 mit zu betrachten. Die Elektrifizierung der Strecke südlich von Kall hinaus ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung, soll aber möglich bleiben und wird Gegenstand einer gesonderten Untersuchung zusammen mit den SPNV-Aufgabenträgern in Rheinland-Pfalz.

Der Nahverkehrsplan des NVR sieht entsprechend folgendes Konzept vor:

Fahrplankonzept 2030+; Einrichtung einer elektrischen S-Bahn Kall – Köln (– Gummersbach im 20 min – Grundtakt), überlagert mit einem stündlich verkehrenden beschleunigten RE (Trier –) Kall - Köln (– Lüdenscheid) mit Diesel- oder Hybridantrieb und ggf. einzelnen Sprinterzügen Köln – Gerolstein - Trier (RE 12); die Haltepolitik ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Strecken außerhalb des Untersuchungsabschnittes werden nur insoweit betrachtet, als betriebliche Einflüsse auf den Untersuchungsraum zu erwarten sind oder aber von dort nach außen ausstrahlen.

Das oben genannte im Rahmen der Knoten-Untersuchung Köln bereits voruntersuchte Verkehrskonzept soll dabei im genannten Streckenabschnitt auf Realisierbarkeit, betriebliche Vorteile und Wirtschaftlichkeit überprüft und der dafür erforderliche Infrastrukturausbaubedarf ermittelt werden. Die vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Voreifelbahn sind insbesondere mit Blick auf das hierfür bereits notwendige zusätzliche Unterwerk im Bereich Euskirchen in der Studie zu berücksichtigen. Die Fahrbarkeit des Betriebskonzeptes ist in Abstimmung mit der DB-Netz-AG nachzuweisen.

Die Machbarkeitsstudie ist in zwei Modulen (Modul „A“ und Modul „B“) zu erstellen.

In einem ersten Modul „A“ sollen die betriebliche und die technische Machbarkeit untersucht werden.

In einem zweiten Modul „B“ sind die verkehrlichen Auswirkungen zu untersuchen, die „vereinfachte Standardisierte Bewertung“ (Verfahrensanleitung von 2016) sowie die Dokumentation durchzuführen.

Die Preise sind für das Modul „A“ und das Modul „B“ getrennt gemäß **Anlage 2 der Bewerbungsbedingungen** auszuweisen.

**Die Machbarkeitsstudie ist bis zum 30.04.2019 fertigzustellen.**

Die Module „A“ + „B“ sind mit ihren Unterpunkten nachfolgend im Einzelnen inhaltlich aufgeführt:

### ***Modul A.1: Betriebliche Machbarkeit***

Darstellung und Vergleich jeweils des heutigen und künftigen Verkehrsangebotes und eines möglichen Übergangsszenarios bei vorzeitiger Fertigstellung von Infrastruktur (z. B. der Elektrifizierung)

1. Analyse der Bahnhöfe hinsichtlich
  - a. Fahrtenausschlüsse
  - b. Ein- und Ausfahrtgeschwindigkeiten
  - c. Bahnsteigkanten und –längen
  - d. Barrierefreiheit
2. Streckenbeschreibung hinsichtlich
  - a. Signal- und Sicherungstechnik
  - b. Geschwindigkeitsprofil (Verzeichnis der zugelassenen Geschwindigkeiten)
  - c. Restriktionen aus der weitgehenden Eingleisigkeit hinter Kall
  - d. Trassierungszwangspunkte
  - e. Streckenprofil
3. Betriebsablauf hinsichtlich
  - a. Wendesituation
  - b. Anschlüsse Bus/Schiene an allen Stationen
  - c. Bereitstellung der Fahrzeuge
  - d. Abstellung von Fahrzeugen
4. Berücksichtigung neuer Haltepunkte im Bereich der S-Bahn insbesondere im Bereich Fischenich (Verknüpfung mit der Stadtbahn), mögliche einzelne weitere zusätzliche Haltepunkte sind ggf. vom Gutachter vorzuschlagen gemeinsam mit dem Auftraggeber zu bestimmen und im Hinblick auf eine sowohl verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich positive Wirkung hin zu betrachten. Parallel mit der Einführung der Verdichtung der S-Bahn besteht

das Ziel, die vorhandene RE 22 durch die Auflassung von Halten zu beschleunigen. Die entsprechenden infrage kommenden Stationen sind vom Gutachter vorzuschlagen und gemeinsam mit dem Auftraggeber zu bestimmen.

### **Modul A.2: Technische Machbarkeit**

1. Bestandsaufnahme der heutigen Infrastruktur
  - a. Gleisanlagen
  - b. Aufzeigen von planungsrechtlichen Randbedingungen hinsichtlich
    - i. Planungsrecht (Altlasten, Biotope, Denkmalschutz, Brücken)
    - ii. Grunderwerb
    - iii. Flächennutzungsplan
    - iv. Bebauungsplan
    - v. Zeitliche Aspekte (Beteiligungsverfahren, Aufstellung)
    - vi. Aufzeigen von Risiken zu Natur- und Umwelt z. B. anhand von Referenzfällen
  
2. Bauliche Maßnahmen in Folge der Realisierung des Zielkonzeptes
  - a. Gleisanlagen (ggf. zweigleisiger Ausbau südl. von Kall)
  - b. Betrachtung Umbau Schevener Tunnel
  - c. Leit- und Sicherungstechnik
  - d. Umbauten an den Verkehrsstationen
  - e. Bemessung der Zugangsbreiten nach dem Verkehrsaufkommen
  - f. Bahnsteigbauweisen
  - g. Maßnahmen zur Strecken-Elektrifizierung und Erdung vorhandener Bauwerke
  - h. Ermittlung der Investitionskosten

### **Modul A.3: Dokumentation des Modul „A“**

Ergebnisbericht (je sechs Exemplare)

- a. Digital
- b. Heft
- c. Grafische Darstellung der Planungen



### **Modul B.1: Verkehrliche Auswirkungen**

1. Übernahme der aktuellen Nachfragedaten MIV und ÖPNV aus der Mobilität in Deutschland von 2017 (MiD 2017), sowie Erhebungen aus dem Zensus 2011
2. Übernahme und Sichtung vorhandener Zählzeiten
3. Übernahme der heutigen und zu erwartenden Fahrplanangebotsstrukturen im Untersuchungskorridor hinsichtlich
  - a. SPNV
    - i. Taktangebot
    - ii. Bedienungszeiten
  - b. ÖPNV
    - i. Taktangebot
    - ii. Bedienungszeiten
4. Sichtung und Zusammentragen der Informationen zu heutigen und zu erwartenden Strukturen im Untersuchungskorridor hinsichtlich
  - a. Pendlerverflechtungen
  - b. Strukturdaten (Einwohner, Beschäftigte, Schüler, etc.) unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsprognose IT NRW 2040
  - c. Berechnung der entstandenen Nachfrage
  - d. Abbildung der aktuellen Nachfrage im Schienenuntersuchungskorridor
    - i. Streckenband der Ein- und Aussteiger, Besetzung
    - ii. Quelle- / Zielmatrix
5. Ermittlungen für den unter Modul A genannten Planfall hinsichtlich
  - a. absehbarer Strukturentwicklungen unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsprognose IT NRW 2040
  - b. absehbarer MIV-Netz-Maßnahmen in 2020 und 2030
  - c. absehbarer ÖV-Maßnahmen in 2020 und 2030
6. Nachfrageszenario für die Vorzugsvariante hinsichtlich
  - a. Übernahme, Sichtung und Zusammentragung der verschiedenen Konzepte und Maßnahmen
  - b. Hochrechnung der Nachfragematrizen IV und ÖV anhand der Strukturdatenveränderungen
  - c. Berechnung der Modal-Split-Veränderungen aufgrund der Netzänderungen durch die S-Bahn

- d. Berechnung der neuen Nachfrage
  - e. Darstellung der zukünftigen Verkehrsbelastung im Untersuchungsraum auf den Schienenstrecken
    - i. Streckenband der Ein- und Aussteiger, Besetzung
    - ii. Quelle- / Zielmatrix
7. Fahrzeugvergleich hinsichtlich
- a. Beschleunigungsverhalten
  - b. Geschwindigkeit
  - c. Türöffnungs- und Schließzeiten
  - d. Kapazitäten der Mehrzweckbereiche, unter Berücksichtigung der Fahrradbeförderung insbesondere am Wochenende
  - e. Fahrzeuglängen
  - f. Barrierefreiheit
8. Ermittlung der verkehrlichen Wirkung
- a. Überprüfung des Busnetzes an allen Stationen hinsichtlich der Verknüpfung mit Haltepunkten
    - i. Taktanpassung und Taktverschiebung
    - ii. Modifizierung von Linienwegen
  - b. Einarbeitung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Veränderungen in die Verkehrsnetze
  - c. Abschätzung der Fahrgastpotentiale hinsichtlich
    - i. Fahrgastnachfrage (jeweils Linienbezogen)
      - 1. Neuverkehre S-Bahn und Regionalverkehr
      - 2. verlagerte Verkehre vom Regionalverkehr
      - 3. verlagerte Verkehre vom O-Bus-Verkehr
      - 4. verlagerte Verkehre vom MIV
    - ii. Reisezeiten
    - iii. Erreichbarkeit
    - iv. Modal-Split
  - d. Potentiale zur Verbesserung von Verknüpfungen zwischen IV und ÖV (Mobilstationen; z.B. P+R- und B+R-Anlagen)
  - e. Ableitung der Potentiale durch Verbesserung der Verknüpfungspunkte durch alle umsetzbaren Elemente von Mobilstationen

**Modul B.2: Vereinfachte Standardisierte Bewertung (gem. Stand 2016)**

Nutzen-Kosten-Untersuchung für das Zielkonzept

- a. Betriebskosten

1. Fahrpersonalstunden
2. Energieverbrauch
3. Fahrzeugunterhaltung
4. Infrastrukturkosten
  - a. Trassenpreise
  - b. Stationspreise
- b. Nutzen
  - i. Verkehrliche Wirkung (Nachfrage)
  - ii. Erlöse
  - iii. Umweltbelange
  - iv. Reisezeitvorteile
  - v. Fahrleistung
- c. Nutzen-Kosten-Indikator

### ***Modul B.3: Dokumentation der Module „A“ und „B“***

Ergebnisbericht (je sechs Exemplare)

- a. Digital
- b. Heft
- c. Grafische Darstellung der Planungen

## **2. Verkehrsmodell**

### **Software Verkehrsmodell**

Zur Berechnung der verkehrlichen Nachfrage hat der Auftragnehmer ein Verkehrsmodell (Software) zu benutzen.

Das Verkehrsmodell (Software) muss folgende Schnittstellen haben:

- Exportschnittstellen, Shape files, CAD, Excel, Acrobat Reader
- Importschnittstellen, Shape files, CAD, Excel, Acrobat Reader
- Datenschnittstelle zum Verkehrsmodell VISUM / VISEM / LINES

Das Verkehrsmodell muss folgende Funktionen erfüllen:

1. Netzmodellierung
  - a. Abbildung des IV- und ÖV-Angebots in einem integrierten Netz
  - b. Modellierung von Verkehrssystemen
  - c. Teilnetzgenerierung

- d. Szenario-Visualisierung von einzelnen Verfahrensschritten
- 2. Nachfrageberechnungen/4-Stufen-Modell
  - a. Verkehrserzeugung
  - b. Verkehrsverteilung
  - c. Verkehrsaufteilung
  - d. Verkehrsumlegung
- 3. IV-Umlegungsverfahren
  - a. Berücksichtigung detaillierter Knotenwiderstandsmodelle
  - b. Stochastische Umlegung
- 4. ÖV-Umlegungsverfahren und ÖV-Betrieb
  - a. Fahrplanfeine Umlegung
  - b. Taktfeine Umlegung
  - c. Umlaufbildung
  - d. Modellierung von Standard Tarifsystemen in einem Modell
  - e. Optimierung von Betriebsläufen im ÖV
  - f. Linienleistungsrechnung
- 5. Analyse und Auswertungen
  - a. Szenarioanalyse / Vergleich von Angebots- und Nachfragevarianten
  - b. Spinnenberechnungen
  - c. Interaktive Kurzwegsuche
  - d. Umweltanalysen (Lärm, Emissionen)
  - e. Ergebnisanalyse und Visualisierung
  - f. Interaktive Analyse von Angebots- und Nachfragevarianten

### **3. Gesprächstermine**

- a. In dem Leistungsspektrum sind pro Modul A + B jeweils fünf Gesprächstermine mit enthalten. Bei den Gesprächsterminen sind jeweils Präsentationen zum jeweiligen Stand der Machbarkeitsstudie zu halten.
- b. Unmittelbar nach der Auftragserteilung führt der Auftragnehmer beim Auftraggeber ein Auftaktgespräch.

- c. Der Auftragnehmer bietet bei Bedarf des Auftraggebers weitere Gesprächstermine an. Diese werden individuell abgestimmt und vergütet.
- d. Im Modul B sind optional bis zu sechs weitere Termine zur Vorstellung der Ergebnisse in den Gremien der Projektpartner einzuplanen. Die Termine werden nach Bedarf gesondert vergütet.

#### **4. Datenquellen / Datenbeschaffung**

Nachfolgende Daten bzw. Informationen können – soweit verfügbar - dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Umfang und Struktur der jeweiligen Informationen werden nach Auftragserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

##### **4.1 Erhebungsdaten**

Der Auftraggeber leitet dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung die vorliegenden Erhebungsdaten in aggregierter Form weiter.

##### **4.2 Weitere Daten**

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer weitere Daten auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- a. Strukturdaten für das Analyse- und Prognosejahr
- b. Fahrplaninformationen des ergänzenden ÖPNV (Stadtbahn, Bus)
- c. Fahrgastzahlen der Buslinien und Stadtbahnlinien im Untersuchungsgebiet
- d. IV-Querschnittsbelastungen im Untersuchungsgebiet
- e. Pendlerstatisitik und Pendlerbeziehungen für das Untersuchungsgebiet
- f. Positionspapiere und Stellungnahmen von örtlichen Aktiven, Verwaltungen, Parteien
- g. Informationen zu städtebaulichen Entwicklungen
- h. Daten zu heutigen Schülerverkehren einschließlich Prognoseaussagen
- i. Höhenangaben in ausreichender Menge für den Untersuchungsbereich
- j. Grundkarten des Untersuchungsgebietes und IvL-Pläne als georeferenzierte DXF- bzw. DWG-Datei (Koordinaten nach Gauß-Krüger) und in Papierform
- k. Übersichtskarten
- l. Stadtgrundkarten (M = 1:1000 oder 1:5000) für die Untersuchungsbereiche mit Geländehöhen

- m. B-Pläne bzw. Flächennutzungspläne für die Untersuchungsgebiete
- n. Bereits erarbeitete Studien und Konzepte zum Ausbau der Eifelstrecke

#### **4.3 SPNV-Netz**

- a. Für den Aufbau des SPNV-Netzes stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Liste der SPNV-Linien im Zuständigkeitsbereich des ZV NVR mit Liniennamen, Laufweg und Betreiber zur Verfügung.
- b. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Entfernungskilometer zwischen den Stationen je SPNV-Linie aus dem landesweiten Qualitätsmanagementsystem QUMA im MS-Excel-Format zur Verfügung.
- c. Der Auftraggeber leitet dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung die vorliegenden Schnell-, Nahverkehrs- und Tarifpläne weiter.

#### **4.4 Fahrplan- und Betriebsdaten im SPNV**

- a. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die aktuellen Fahrplandaten für den SPNV im Zuständigkeitsbereich des ZV NVR (Soll-Fahrplan) zur Verfügung, sowie die Rahmenfahrpläne für den Zielzustand.
- b. Für die Integration der Betriebsdaten stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die aktuellen Informationen zu den Fahrzeugtypen und Wagen bzw. Traktionen der SPNV-Linien zur Verfügung, sofern diese nicht in den vorliegenden Erhebungsdaten enthalten sind.

## II. Vertragsbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind neben der unter Ziffer I. dargelegten Leistungsbeschreibung das Angebot des Auftragnehmers sowie die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW), **Anlage 1**. Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B) gelten subsidiär und sind als **Anlage 2** beigelegt.

### § 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung (voraussichtlich am 21.12.2018) und endet mit abgeschlossener Eingabe bzw. Übertragung der Daten an den Auftraggeber (voraussichtlich am 30.04.2019).
- (2) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann die NVR GmbH den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündigen, wenn es in der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer wiederholt zu Problemen kommt und die NVR GmbH die Behebung der aufgetretenen Probleme ausdrücklich angemahnt und der Auftragnehmer diese Probleme nicht behoben hat. Aus Sicht der NVR GmbH kommen dabei insbesondere folgende Komplikationen in Betracht:
  - Schlechtleistungen durch den Auftragnehmer
  - durch den Auftragnehmer zu vertretende Fristüberschreitungen
  - Zurückhaltung von Informationen durch den Auftragnehmer
  - nur lückenhafte Erreichbarkeit des Auftragnehmers / Unterbrechung der Kommunikation / keine unmittelbare Rücksprachemöglichkeit der VRS GmbH beim Auftragnehmer

### § 3 Leistungsvergabe an Dritte

- (1) Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen. Die Leistungsvergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch die NVR GmbH.
- (2) Im Falle einer Leistungsvergabe an Dritte ist der Auftragnehmer insbesondere für die Qualität der Leistungen verantwortlich und steht für die Leistungen der Partner wie für eigene Leistungen ein.

### § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer darf bereits nach Auftragserteilung 10 % der Teilsumme des Modul „A“ in Rechnung stellen. Nach Vorstellung der Ergebnisse des Modul „A“ inklusive fertiger Dokumentation kann die Restsumme des Modul „A“ abgerechnet werden. Nach Beauftragung des Modul „B“ sind 10 % der Teilsumme des Modul „B“ in Rechnung zu stellen und nach Fertigstellung und Abnahme des Moduls B die Restsumme des Modul „B“ abzurechnen.

- (2) Die Zahlung gestellter Rechnungen – unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Einschränkungen – erfolgt durch die NVR GmbH innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

#### § 5 Umgang mit den Ergebnisdaten

Alle im Rahmen des Auftrages erworbenen und erarbeiteten Daten gehören dem Auftraggeber und sind nach dem Projekt dem Auftraggeber gesondert auf einer CD in digitaler und weiterverwendbarer Form zur Verfügung zu stellen. Kopien, welche sich noch im Besitz des Auftragnehmers befinden sind zu löschen, bzw. zu vernichten.

#### § 6 Verzug/Schadensersatz

- (1) Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn vereinbarte Leistungen durch Verschulden des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten nicht bis zum vereinbarten Termin und/oder nicht ordnungsgemäß geliefert werden.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für den Auftragnehmer tätigen Personen entstehen.
- (3) Die NVR GmbH kann Zahlungen an den Auftragnehmer entsprechend kürzen, soweit der Schaden wertmäßig belegt und zwischen den Vertragsparteien unstreitig ist.

#### § 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt der NVR GmbH, ohne dass dafür ein zusätzliches Entgelt anfällt, unwiderruflich und unbeschränkt sämtliche ausschließlichen und übertragbaren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an allen von dem Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehung zur Verfügung zu stellenden/gestellten Arbeitsergebnisse ein.
- (2) Von der NVR GmbH oder von Dritten zur Projektbearbeitung zur Verfügung gestellte Daten dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der NVR GmbH für weitere Zwecke, insbesondere Zwecke, die nicht mit dem beauftragten Projekt in direktem Zusammenhang stehen, verwendet werden.

#### § 8 Vertraulichkeit

- (1) Sowohl die NVR GmbH als auch der Auftragnehmer verpflichten sich, alle im Sinne einer vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit notwendigen Informationen zur vertraulichen Behandlung gegenseitig bereitzustellen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm bei der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag bekannt werdenden Geschäftsvorgänge der NVR GmbH sowie der mit ihm verbundenen oder in Geschäftsbeziehungen stehenden Unternehmen geheim zu halten und die Informationen nicht für eigene Zwecke oder die Zwecke Dritter zu nutzen.
- (3) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer die von der NVR GmbH im Rahmen der Projektbearbeitung zur Verfügung gestellten Daten umgehend zu löschen.



- (4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungspflicht von seinen Mitarbeitern und mit den von ihm beauftragten Fremdfirmen eingehalten wird. Diese Geheimhaltungspflicht gilt dauerhaft über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Erfüllungsort ist Köln; Gerichtsstand ist Köln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)**

---

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen**

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

## Anlage 1 zu den Vertragsunterlagen

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

### **2. Kontroll- und Prüfrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

### **3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe**

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
  - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
  - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

# **Vertragsbedingungen des Landes NRW**

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW)**

mit den

## **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)**

### **Inhaltsübersicht**

0. Präambel
1. Art und Umfang der Leistungen
2. Änderungen der Leistung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung
6. Art der Anlieferung und Versand
7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
10. Obhutspflichten

## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme
14. Mängelansprüche und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Streitigkeiten

### **0. Präambel**

**Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.**

**Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht.**

### **1. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 1)**

- 1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.**
- 2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander**
  - a) die Leistungsbeschreibung**
  - b) Besondere Vertragsbedingungen**
  - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen**
  - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen**
  - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen**

**f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).**

**zu § 1**

1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
2. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung dem Auftraggeber in der von diesem vorgegebenen Form zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

**2. Änderungen der Leistung (VOL/B § 2)**

1. **Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.**
2. **Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.**
3. **Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.**

**zu § 2 Nr. 3**

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.  
Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
  - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen

## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

- begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

**4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.**

**(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.**

### **3. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 3)**

**1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.**

#### **zu § 3 Nr. 1**

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

**2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.**

#### **zu § 3 Nr. 2**

1. Die Zustimmung des Vertragspartners soll schriftlich erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

### **4. Ausführung der Leistung (VOL/B § 4)**

**1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.**

**(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.**

**zu § 4 Nr. 1**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
2. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
4. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.  
Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).
6. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff



## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.

**2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.**

**(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.**

**(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.**

### zu § 4 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

**3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.**

**4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.**

### zu § 4 Nr. 4

Der Auftragnehmer hat

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,

c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,

## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

- d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- e) Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- f) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

### **5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (VOL/B § 5)**

- 1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.**
- 2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.**  
**(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.**
- 3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.**

### **6. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)**

**Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.**

#### **zu § 6**

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.  
Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.  
Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen.  
Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.  
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

### **7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (VOL/B § 7)**

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.  
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferungsbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.  
(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

- (4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.**
- 3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1.**
- 4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.**
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.**

## **8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)**

- 1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.**
- 2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.**

### **zu § 8 Nrn. 1 und 2**

- 1. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn**
- 1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,**
- 1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,**
- 1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.**

## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

2. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
3. **Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.**

### **zu § 8 Nr. 3**

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

4. **Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.**

## **9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (VOL/B § 9)**

1. **Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.**
2. (1) **Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.**  
**(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.**
3. **Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.**

## **10. Obhutspflichten (VOL/B § 10)**

**Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für ihre Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.**

## **11. Vertragsstrafe (VOL/B § 11)**

- 1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.**
- 2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.**

## **12. Güteprüfung (VOL/B § 12)**

- 1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.**
- 2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:**
  - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.**
  - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.**
  - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.**
  - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.**
  - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.**

- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistungen einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.**
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.**

**zu § 12**

1. Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers - Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
2. Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
3. Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
4. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.
5. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.

**13. Abnahme (VOL/B § 13)**

1. **(1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.**

**(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.**

2. **(1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.**

**Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.**

**Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.**

**(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.**

**(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.**

**(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.**

**zu § 13 Nr. 2**

1. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - die Verwendungsstelle (ZVB-NRW Nr. 2 zu § 6). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
3. **Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.**

**14. Mängelansprüche und Verjährung (VOL/B § 14)**

1. **Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1) auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen auf Grund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.**
2. **Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:**
  - a) **Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.**

**Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.**

**Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen**

    1. **die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie**
    2. **Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.**
  - b) **Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,**



**aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,**

**bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder**

**cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.**

**Soweit der Auftragnehmer nicht nach den Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.**

**Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.**

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sache unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.**
- d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.**

**3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.**

#### **zu § 14 Nr. 3**

1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
2. Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die unter ZVB-NRW Nr. 1 zu § 4 Nr. 1 genannten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber - unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist - während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, so hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

## **15. Rechnung (VOL/B § 15)**

- 1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.**  
**(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.**
- 2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.**

### **zu § 15**

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
7. Lieferscheine müssen enthalten:  
Nummer und Datum,  
Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,

## Anlage 2 zu den Vertragsunterlagen

die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,  
Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

### **16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)**

- 1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.**
- 2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergl. aufzuführen sind.**

#### **zu § 16 Nr. 2**

1. Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
  2. Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
  3. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.  
Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.
- 3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.**

## **17. Zahlung (VOL/B § 17)**

- 1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.**
- 2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.**
- 3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.**
- 4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.**
- 5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.**

### **zu § 17**

1. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-NRW Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-NRW zu § 13 Nr. 2.
3. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
5. Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

## **18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)**

- 1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.**  
**(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.**
- 2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.**  
**(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.**
- 3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.**
- 4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden oder Aufrechenbarkeit, Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.**

### **zu § 18 Nr. 4 Absatz 1**

Abweichend von Nr. 4 Abs. 1 enthält die Bürgschaftsurkunde den Zusatz, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers gilt.

- (2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.**
- 5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.**
- 6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.**
- 7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.**

**19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)**

- 1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.**
- 2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.**
- 3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.**